
Kurtaxengesetz (KTG)

(vom.....)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Zweck und Abgabepflicht

§ 1 Zweck

¹Für die Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, können die Gemeinden eine Kurtaxe erheben.

²Kurtaxen dürfen nicht für die Marktbearbeitung und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

§ 2 Abgabesubjekt

¹Die Kurtaxe ist von den Gästen zu entrichten.

²Gast ist jede natürliche Person, die in der Gemeinde übernachtet, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu begründen.

³Die Beherbergerinnen und Beherberger sind zum Einzug und zur Ablieferung der Kurtaxen verpflichtet.

§ 3 Ausnahmen

Von der Kurtaxenpflicht ausgenommen sind:

- a) Personen, die sich zu amtlichen Zwecken oder zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in der Gemeinde aufhalten;
- b) Personen, die sich zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes in der Gemeinde aufhalten;
- c) Patientinnen und Patienten in Spitälern;
- d) Personen in Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie Altersheimen, sofern sie die touristischen Einrichtungen nicht nutzen können.

§ 4 Abgabeobjekt

¹Die Kurtaxe wird pro Person für jede entgeltliche Übernachtung erhoben.

²Die Abgabepflicht besteht insbesondere für Übernachtungen in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Ferienheimen, Ferienwohnungen, Fremdenzimmern, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften sowie auf Campingplätzen.

³Die Kurtaxe wird auch für Übernachtungen von Eigentümerinnen und Eigentümern, Nutzniesserinnen und Nutzniessern sowie Dauermieterinnen und Dau-

Nummer

ermieteren von Ferienwohnungen, Klubhäusern, Zeltplätzen, Wohnwagenplätzen sowie bewohnbaren Booten erhoben. Gleiches gilt für deren Angehörige.

§ 5 Ermässigungen

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sowie Personen unter 25 Jahren, die sich in Ausbildung befinden, bezahlen höchstens die Hälfte des für Erwachsene geltenden Kurtaxenansatzes.

§ 6 Pauschalierung

Abgabepflichtige nach § 4 Abs. 3 können im Kurtaxenreglement verpflichtet werden, die Kurtaxe unabhängig von Dauer und Häufigkeit der Übernachtungen mittels einer Jahrespauschale zu entrichten.

§ 7 Kurtaxenreglement

¹ Die Gemeindeversammlung erlässt ein Reglement über die Erhebung von Kurtaxen, in dem sie insbesondere regelt:

- a) die Abgabepflicht;
- b) die Höhe der Abgaben;
- c) die Erhebung von Jahrespauschalen (§ 6);
- d) die Veranlagung und den Einzug durch die Bezugsstelle;
- e) die Verwaltung und Verwendung der Abgaben.

² Der Gemeinderat kann darin ermächtigt werden, die Abgaben zu erhöhen, wenn Mehraufwendungen dies rechtfertigen. Die Erhöhung darf höchstens die seit der letzten Anpassung eingetretene Teuerung auf der Basis des Landesindex der Konsumentenpreise ausgleichen.

§ 8 Aufsicht

¹ Das von der Gemeindeversammlung erlassene Reglement bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

² Der Gemeinderat beaufsichtigt Bezug, Verwaltung und Verwendung der Abgaben. Er kann hierzu die Rechnungsprüfungskommission oder eine Revisionsgesellschaft beiziehen.

³ Die Bezugsstelle hat im Sinne von § 13 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden¹ jährlich gesondert Rechnung abzulegen über die Kurtaxeneinnahmen und deren Verwendung.

II. Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 9 Auskunfts- und Meldepflicht

¹ Die Abgabepflichtigen und die zum Einzug verpflichteten Beherbergerinnen und Beherberger sind gegenüber der Bezugsstelle und dem Gemeinderat sowie der von diesem beauftragten Rechnungsprüfungskommission oder Revisionsgesellschaft zur Auskunft über alle die Abgabe betreffenden Tatsachen verpflich-

tet. Sie haben Einsicht in die Geschäftsbücher sowie alle weiteren abgaberelevanten Unterlagen zu gewähren.

² Die Verwaltungsbehörden des Kantons, der Bezirke und Gemeinden haben den Bezugsstellen und dem Gemeinderat die für die Veranlagung notwendigen Daten zugänglich zu machen.

§ 10 Amtsgeheimnis

Personen, die mit der Erhebung von Kurtaxen betraut sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis.

§ 11 Veranlagung

¹ Im Streitfall erlässt der Gemeinderat eine Veranlagungsverfügung.

² Gegen die Veranlagungsverfügung kann beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 12 Widerhandlungen

Wer durch Verletzung der gesetzlichen Melde- und Mitwirkungspflichten, durch Verschweigen von Tatsachen oder durch unrichtige Angaben vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass keine oder zu niedrige Abgaben abgeliefert werden, wird mit Busse bestraft. Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

III. Schlussbestimmungen

§ 13 Anpassung bestehender Kurtaxenreglemente

Bestehende Kurtaxenreglemente der Gemeinden sind binnen zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Erhebung einer Kurtaxe durch die Gemeinden von 10. September 1970 aufgehoben.

§ 15 Vollzug

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 16 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Nummer

¹ SRSZ 153.100